

Ergeht an:

BIA-Mitglieder  
Berufszweigmitglieder  
Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Gärtner und Floristen**  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Telefon ++43/0590900 DW  
Telefax ++43/1/504 36 13  
Internet: www.gaertner-floristen.at  
E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Mag. Bayerl/Leitner

Durchwahl  
3192

Datum  
17.12.2020

---

## Rundschreiben 045/2020

---

<b>Ausbildung</b>	<b>Heimkostenbeitrag</b>	
<b>Betrifft: Erhöhung des Heimkostenbeitrags</b>		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo: Die MA 56, Städtische Schulverwaltung hat die neuen Heimkostenbeiträge bekanntgegeben</b>		

Mit Schreiben vom 4.12.2020 informiert die MA 56, Städtische Schulverwaltung, dass die Heimkostenbeiträge erhöht werden.

Für das Jahr 2021 beträgt der volle Tagsatz für die Unterbringung, die Verpflegung und die Betreuung der Lehrlinge, in dem vom Land Wien zur Verfügung gestellten Wohnheim, EUR 36,59.

Entsprechend der Lehrgangsdauer ergeben sich folgende Beträge:

<b>4 Wochen</b>	<b>EUR 987,93</b>
<b>5 Wochen</b>	<b>EUR 1.244,06</b>
<b>6 Wochen</b>	<b>EUR 1.500,19</b>
<b>8 Wochen</b>	<b>EUR 2.012,45</b>
<b>9 Wochen</b>	<b>EUR 2.268,58</b>
<b>10 Wochen</b>	<b>EUR 2.524,71</b>
<b>12 Wochen</b>	<b>EUR 3.036,97</b>

Zur Erinnerung:

Aufgrund der Novellierung des § 9 Abs. 5 2.Satz Berufsausbildungsgesetz und dessen Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018, haben ausschließlich die Lehrberechtigten die Heimkosten (das sind die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen) zu tragen. Dabei kann der Lehrberechtigte einen Ersatz dieser Kosten bei der für ihn zuständigen Lehrlingsstelle in den Bundesländern beantragen. Der Kostenersatz wird durch Bundesmittel aus dem ausreichend gedeckten Insolvenz- Entgeltfonds finanziert.

Wie bereits im letzten Jahr, erfolgt die Abwicklung der Refundierung durch die WKO Inhouse GmbH im Auftrag der Lehrlingsstellen. Voraussetzung ist neben der Antragstellung, dass der Lehrgang abgeschlossen ist und dass der antragstellende Lehrberechtigte die Internatskosten beglichen hat.

Das Gesetz sieht für den Refundierungsantrag keine Frist vor, womit Anträge bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (drei Jahre) gestellt werden können.

Das von der Wirtschaftskammer Österreich angedachte erleichterte Abwicklungsverfahren wurde vom zuständigen Organ der Stadt Wien abgelehnt. Daher müssen die Lehrberechtigten - wie in der Vergangenheit - die Kosten übernehmen und einen Refundierungsantrag stellen.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin